



## **Trockenheit in der Obwaldner Landwirtschaft**

Unter der anhaltenden Trockenheit leidet auch die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft. Aufgrund der fehlenden Niederschläge ist das Wachstum der Wiesen auf den Heim- und Alpbetrieben ins Stocken geraten. Auf bestimmten Alpen wird zusätzlich eine ausreichende Wasserversorgung für die Alptiere zum Problem. Dies führt dazu, dass vielerorts das Wiesenfutter für das Vieh knapp wird und bereits auf die Heuvorräte des Winters zurückgegriffen werden muss. Aufgrund der Futter- und teilweise auch Wasserknappheit für das Vieh auf den Alpen zeichnet sich zudem auf bestimmten Alpen ein früherer Alpabtrieb ab.

Dies führt neben den organisatorischen Herausforderungen unweigerlich zu finanziellen Mehrbelastungen und allenfalls Liquiditätsengpässen in der Landwirtschaft. Landwirte müssen bei steigenden Preisen zusätzliches Heu oder Siloballen zukaufen oder werden bei sinkenden Schlachtviehpreisen Tiere schlachten müssen. Der Abbau des Tierbestands wiederum schmälert die Wertschöpfung aus dem Produkteverkauf.

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt will zusammen mit dem Obwaldner Bauernverband alles daransetzen, um die Engpässe bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben, soweit gesetzlich möglich, zu lindern.

Nachfolgend sind einerseits die getroffenen Massnahmen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt und andererseits die Massnahmen bzw. Forderungen des Bauernverbands aufgeführt.

*Bruno Abächerli, Leiter Amt für Landwirtschaft und Umwelt*

## **Massnahmen Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

### **1. Direktzahlungen**

#### **Grundsätzliches**

Gestützt auf Art. 106 der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13) kann der Kanton bei ausserordentlichen meteorologischen Vorkommnisse wie der derzeitigen Trockenheit auf Kürzungen der Direktzahlungen verzichten, wenn dadurch bestimmte Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) sowie der Direktzahlungsprogramme (DZ-Programme) nicht mehr erfüllt werden können.

Diese Möglichkeiten nimmt der Kanton wahr. Die Betriebsleiter werden gebeten, dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden, falls sie diese Ausnahmeregelungen geltend machen wollen. Tel. 041 666 63 17 oder E-Mail [landwirtschaft@ow.ch](mailto:landwirtschaft@ow.ch).

Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen gelten nur für das Jahr 2018. Die übrigen Anforderungen des ÖLN und der freiwilligen DZ-Programme gelten nach wie vor.

### **Nährstoffbilanz**

Wenn Raufutter zugekauft werden muss oder nicht verkauft werden kann, belastet dies die Nährstoffbilanz. Wenn dadurch trockenheitsbedingt die Nährstoffbilanz nicht mehr ausgeglichen ist, führt dies zu keinen Kürzungen der Direktzahlungen.

### **Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)**

Bei RAUS muss der Tagesbedarf bei Tieren der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung zu mindest einem Viertel des Trockensubstanzbedarfs durch Weidefutter gedeckt werden. Wenn dies trockenheitsbedingt nicht mehr erfüllt werden kann, führt dies zu keinen Kürzungen der Direktzahlungen. Insgesamt müssen den Tieren aber weiterhin 26 Tage pro Monat Auslauf im Laufhof oder auf einer Weide gewährt werden.

### **Herbstweide**

Vorgezogene schonende Herbstweide auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) bei welchen eine Herbstweide erlaubt ist, sind ohne Kürzungen der Direktzahlungen möglich. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für vertraglich geregelte Naturschutzflächen. Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit beim Amt für Wald und Landschaft. Sind Bewirtschaftungsvereinbarungen nach NHG betroffen, ist mit dieser Amtsstelle Kontakt aufzunehmen. (Tel. 041 666 63 22 oder [wald.landschaft@ow.ch](mailto:wald.landschaft@ow.ch) )

### **Nutzungsintervall**

Kann bei der Nutzung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen das vorgegebene Intervall von acht Wochen trockenheitsbedingt nicht eingehalten werden, führt dies zu keinen Kürzungen der Direktzahlungen. Anstelle von Dürfutterzubereitung kann das Futter auch eingegrast oder siliert werden.

### **Sömmerung**

Wird trockenheitsbedingt der Normalbesatz durch früheres Abalpen unterschritten, führt dies zu keinen Kürzungen bei den Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge). Ebenso werden allfällige Überschreitungen des Normalbesatzes gehandhabt.

### **Bio-Regelung**

Der trockenheitsbedingte zusätzliche Zukauf von nicht biokonformem, konventionellem Futter ist der Bio-Kontrollorganisation zu melden bzw. zu beantragen. Anschliessend beantragt die Kontrollstelle beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt eine Bestätigung. Diese wird vom Amt anschliessend ausgestellt.

### **Kontrolle**

Anlässlich der üblichen Kontrollen wird geprüft, ob die Nichterfüllung des ÖLN und der freiwilligen DZ-Programme ausschliesslich auf die ausserordentliche Trockenheit zurückzuführen ist. Wichtig dabei ist auch, dass im Wiesenjournal bzw. Auslaufjournal die entsprechenden Aufzeichnungen mit dem Vermerk "Trockenheit" gemacht werden.

## **2. Rückzahlung Investitionskredite / Betriebshilfedarlehen**

Bei Betrieben, die aufgrund der Trockenheit kurzfristig in Liquiditätsengpässe geraten, kann das Amt für Landwirtschaft und Umwelt eine Stundung (Fristerstreckung um 1 Jahr) in Aussicht stellen. Die betroffenen Betriebsleiter werden gebeten, sich bei Andrea Hocher (Tel. 041 666 63 19 oder [andrea.hocher@ow.ch](mailto:andrea.hocher@ow.ch)) zu melden.

---

### **Zur Erinnerung: Hinweise zu Meldefristen (unabhängig der Trockenheit)**

- Meldefrist Sömmerung: 31. August 2018
  - Meldefrist Schleppschlauch: 15. September 2018. Beachten Sie, dass die Daten unbedingt zwischen dem 1. bis 15. September 2018 im Agriportal aktiviert werden müssen, damit sie für die Direktzahlungen 2018 verwendet werden können.
- 

## **Massnahmen Schweizerischer Bauernverband / Obwaldner Bauernverband**

### *Brancheninterne Massnahmen*

- Um die Verfügbarkeit von Raufutter zu verbessern, sollen Landwirte mit genügend Futter ihr Angebot auf dem Markt und den von kantonalen Bauernverbänden eingerichteten Futterbörsen platzieren. (Siehe nachfolgende Infos zur Raufutterbörse OW/NW.)
- Landwirte, welche zusätzliche Tiere für die Herbst- und Winterfütterung aufnehmen können, sollen dies frühzeitig bekannt machen. (Koordinationsstelle analog Raufutterbörse OW/NW: siehe nachfolgende Infos.)

### *Solidarität der Partner in der Wertschöpfungskette*

- Die Partner in der Wertschöpfungskette müssen sich solidarisch zeigen und dürfen die Notlage nicht ausnützen! Insbesondere die Schlachtbetriebe sind angehalten, die Situation nicht auszunutzen und die Preise für Schlachtkühe derart stark zu senken, wie dies bereits geschah. Die Landwirte sind angehalten, auf Panikverkäufe zu verzichten. Es ist anzunehmen, dass die Preise für Schlachtkühe wieder steigen werden.
- Da die Kosten für das Futter steigen und die Milchmenge sinkt, fordert der Bauernverband die Detailhändler auf, für die Industriemilch befristet bis am 30. April 2019 fünf Rappen Solidaritätsbeitrag zu bezahlen, der vollumfänglich den Milchproduzenten zugutekommt. Zudem sind sämtliche noch bestehende Abzüge unverzüglich einzustellen. Der Bauernverband Obwalden ist diesbezüglich in Kontakt mit dem ZMP. Es wird gefordert, dass der Richtpreis für das vierte Quartal wesentlich angehoben wird.

**Raufutterbörse Ob- und Nidwalden**

Auf Grund der starken Trockenheit stellt die LANDI Unterwalden AG in Zusammenarbeit mit den Bauernverbänden Ob- und Nidwalden die Plattform für eine Futterbörse zur Verfügung. Wenn Sie Raufutter anzubieten haben, dann melden Sie sich doch bei der LANDI Unterwalden AG, unter der Tel. Nr. 058 476 56 62. Die Angebote werden auf der Website der LANDI Unterwalden AG unter der Rubrik «Raufutterbörse» aufgeführt. Landwirte, welche Futterbedarf haben, können so direkt mit dem Anbieter in Kontakt treten (von Bauer zu Bauer). Bei Bedarf bietet die LANDI Unterwalden AG die Logistik zum Selbstkostenpreis an.

**Koordinationsstelle Herbst- und Winterfütterung von Vieh**

Landwirte, welche zusätzliche Tiere für die Herbst- und Winterfütterung aufnehmen können, sollen dies frühzeitig bekannt machen. Koordinationsstelle ist ebenfalls die LANDI Unterwalden AG unter der Tel. Nr. 056 476 56 62.